

Bielefeld

Stadt Bielefeld - Amt Dezernat 4 - 33597 Bielefeld

■ Kreis Gütersloh
Herrn Bernhard Riepe
33324 Gütersloh

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Beigeordneter
Gregor Moss

Dezernat Planen - Bauen
Auf der Großen Heide 9

1. Etage/Zimmer 112

Büro

Frau Rusack-Maaß

1. Etage / Zimmer 111

Telefon 0521 51 - 5311

Telefax 0521 51 - 5313

Internet www.bielefeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen

094

Bielefeld

17.12.2013

■ Anhörungsverfahren Luftreinhalteplan Halle

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Riepe,

mit Ihrem Schreiben vom 10.12.2013 haben Sie mich unter Bezug auf den gemeinsamen Erörterungstermin am 28.11.2013 zu der von Ihnen vorgesehenen Verkehrsanordnung angehört.

Danach beabsichtigen Sie, die bisher durch die Bezirksregierung angeordneten Maßnahmen ab dem 01.01.2014 **bis voraussichtlich zum Jahresende 2014** anzuordnen.

Neben weiteren verkehrsregelnden Maßnahmen heißt das u. a., dass Sie beabsichtigen, die Verkehrsregelung im Knoten L 782 (Gütersloher Straße)/L 778 (Brockhagener Straße) unverändert beizubehalten und für die L 778 die Verkehrszeichen 253, 1052-35 und 1026-35 StVO („Lkw-Durchfahrtsverbot“ für Fahrzeuge über 7,5 t, Lieferverkehr frei) erneut anzuordnen.

Bei der Brockhagener Straße (im weiteren Verlauf Bielefelder Straße) handelt es sich um eine Straße, die aufgrund der entsprechenden Widmung zunächst **uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen** wird.

Die Brockhagener Straße und die Bielefelder Straße sind aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Landesstraße (L 778) eingestuft. Nach § 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind Landesstraßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die den **durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen** oder zu dienen bestimmt sind.

Ich gehe davon aus, dass auch diese Landesstraße L778 vom zuständigen Baulastträger grundsätzlich in einem baulichen Zustand erhalten wird, der den durch die Widmung vorgesehenen und ihrer Verkehrsbedeutung ent-



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld
Amt (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26
(BLZ 480 501 61)
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
und bei weiteren
Bielefelder Geldinstituten
Postbank Hannover Kto.-Nr. 20-307
(BLZ 250 100 30)

sprechenden uneingeschränkten Gemeingebrauch dieser Straße durch **alle** Verkehrsteilnehmer und Fahrzeugarten ermöglicht.

Nach den Regelungen der §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen **nur** dort getroffen, wo dies aufgrund der **besonderen** Umstände **zwingend** geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen **nur** angeordnet werden, wenn aufgrund der **besonderen örtlichen Verhältnisse** eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter **erheblich übersteigt**.

Die Bezirksregierung Detmold hatte in ihrer ursprünglichen Verkehrsanordnung vom 17.05.2013 unter Ziffer 3 lediglich darauf verwiesen, dass für die nach Osten von der L 782 abzweigenden Straßen wie (z. B.) die L 778 das Linksabbiegen von LKW mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5t durch die o.g. Verkehrszeichenkombination unterbunden wird.

Welcher Abwägungsprozess der Bezirksregierung dieser Entscheidung vorausgegangen ist, ergibt sich zumindest nicht unmittelbar aus der Verkehrsanordnung.

Der Luftreinhalteplan Halle selbst enthält als verkehrsregelnde Maßnahme die richtungsbezogene Sperrung der B 68 in Richtung Bielefeld. Für die L 778 enthält der Luftreinhalteplan als geprüfte „Variante 6“ die Bewertung, die Strecke sei als Umleitungsstrecke nicht geeignet, weil bereits zum damaligen Zeitpunkt erhebliche Belastungen in Steinhagen durch Schwerlastverkehr (insbesondere für den Bau der A 33) bestanden.

Auch in den diversen Erörterungsrunden vor in Kraft treten des Luftreinhalteplanes ist vorrangig immer wieder auf die erhebliche zusätzliche Belastung durch den Schwerlastverkehr zum/vom Brückenbauwerk der A 33 hingewiesen worden.

Diese Bauarbeiten sind zwischenzeitlich abgeschlossen und verursachen nach meiner Kenntnis kein nennenswertes Schwerlastverkehrsaufkommen (mehr).

Im Erörterungstermin am 28.11.2013 wurde neben mehr oder weniger vagen Hinweisen des Baulasträgers auf den baulichen Zustand der L 778 als „neues“ Kriterium der Bau eines Kreisverkehrs in Steinhagen angeführt.

Unabhängig davon, ob diese Baumaßnahme **zwingend** dazu führt, dass die L 778 objektiv keinen Lkw-Durchgangsverkehr von Fahrzeugen über 7,5t aufnehmen kann (auf Bielefelder Stadtgebiet ist auf der Bundesstraße 61 (Gütersloher Straße) das Brückenbauwerk der A 33 **ohne Sperrung für den Schwerlastverkehr** errichtet worden), ist auch das Ende dieser Baumaßnahme und die damit verbundenen Beeinträchtigung für den Verkehrsfluss auf der L 778 absehbar.

Wie oben dargestellt ist die L 778 sowohl vom Widmungszweck als auch von ihrer Verkehrsbedeutung dafür vorgesehen, (auch) Fahrzeuge über 7,5t tatsächliches Gesamtgewicht im Durchgangsverkehr aufzunehmen.

Aus Sicht der Stadt Bielefeld sind **allenfalls** die angesprochenen Bauarbeiten als objektives Kriterium für besondere örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen, die unter Beachtung der §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO über-

haupt eine Anordnung der Verkehrszeichen 253, 1052-35 und 1026-35 StVO in der L 778 ermöglichen.

Spätestens mit Abschluss der Bauarbeiten an dem im Erörterungstermin angesprochenen Kreisverkehr in Steinhagen sind dann aber im Vergleich der L 778 mit

- der L 806, aber auch der
- L 782 im weiteren Verlauf zwischen der L 778 und der B 61

objektiv keine besonderen örtlichen Gesichtspunkte (mehr) zu erkennen, diese Verkehrszeichen für die L 778 anzuordnen.

Ich bitte deshalb bei ihrer Entscheidung über die verkehrsregelnden Maßnahmen für den Bereich L 782/L778 noch einmal zu überprüfen, ob überhaupt noch objektive Kriterien vorliegen, diese Straße für eine Verkehrsart zu sperren, für deren Aufnahme sie eigentlich bestimmt ist. Sollte das aus Ihrer Sicht der Fall sein, bitte ich Sie, weiter zu bewerten, ob diese Einschätzung auch noch für den Zeitraum nach Abschluss der Bauarbeiten am Kreisverkehr in Steinhagen gelten kann.

Ich bitte Sie, mich über diesen Abwägungs- und Entscheidungsprozess zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.



Moss